Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

zur
Aufstellung des

Bebauungsplans B 41,Blatt 7

im Stadtteil Troisdorf-Bergheim,
Bereich nördlich Große Heerstraße

Auftraggeber:

Schütz H&h Immobilien GmbH

53840 Troisdorf
Siebengebirgsallee 2

erstellt durch:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0
Frankfurter Straße 48 53572 Unkel....Fon 02224/988 54 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung durch: Dipl.-Biol. Maria Luise Regh

Bonn, den 19.12.2016

STADT TROISDORF Der Bürgermeister	**Anlage 3** **zur Begründung**
Bebauungsplan B 41, Blatt 7	

Inhaltsverzeichnis:

1 EINLEITUNG....3
1.1 ANLASS UND PLANUNG....3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN....4
1.3 METHODIK....7
2 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS....8
2.1 DATENGRUNDLAGEN....8
2.2 POTENZIALANALYSE DES PLANGEBIETS....11
3 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN UND MÖGLICHE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE....18
3.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS....18
3.2 WIRKFAKTOREN DES PROJEKTES UND MÖGLICHE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE....18
4 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VORPRÜFUNG....20
5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS....22
6 ANHANG....24

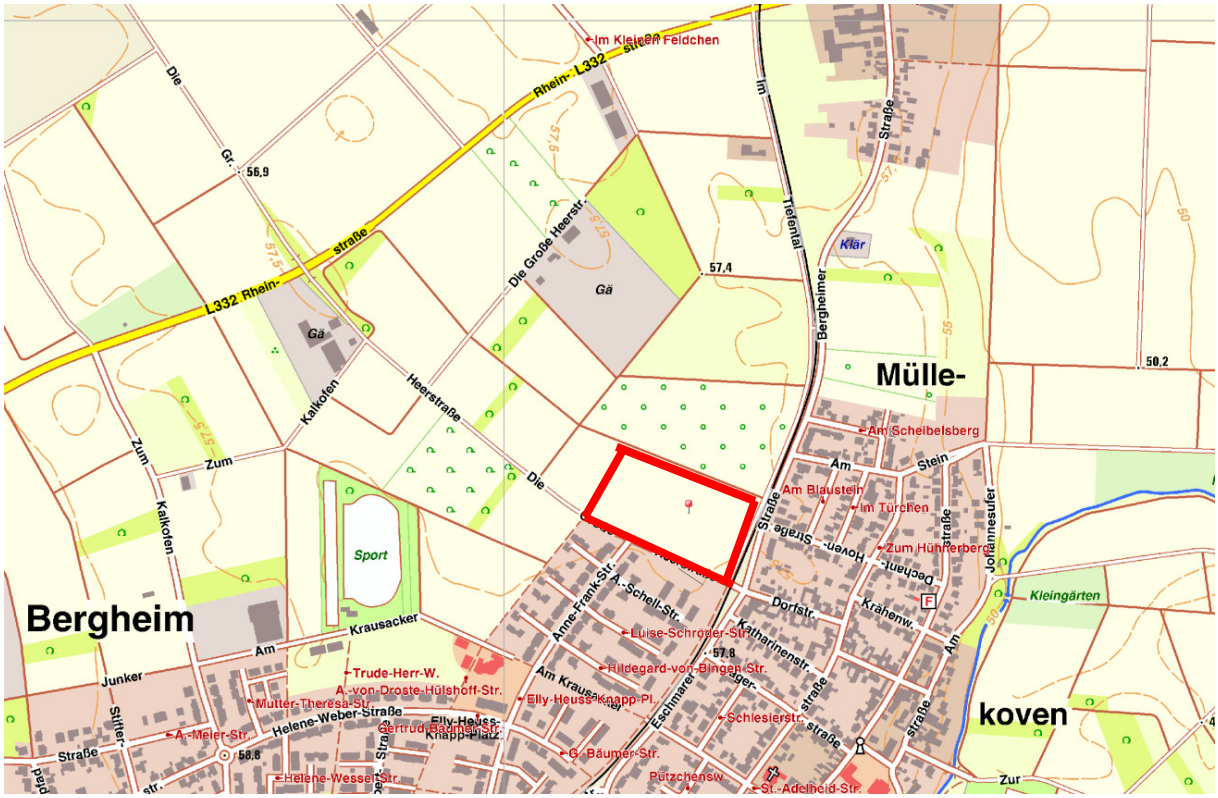
1 Einleitung

1.1 Anlass und Planung

Die H & h Immobilien GmbH plant nördlich der Großen Heerstraße die Errichtung eines Wohngebiets mit insgesamt ca. 75 Wohneinheiten bestehend aus Mehrfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Einzelhäusern. Zudem soll ein Kindergarten und eine Feuerwehrwache gebaut werden.

Die geplante B-Planfläche umfasst die Flurstücke 60/3, 61/1, 62/1, 62/2, 62/3, 217, 218, 219, 64, 65 in der Gemarkung Sieglar und nimmt eine Fläche von insgesamt 19.341 m² ein.

Abbildung 1: Lage der B-Plan-Fläche (rot umrandet)



Kartengrundlage: Tim-online.nrw.de, 2016

Abbildung 2: Geplante B-Plan-Fläche (rot umrandet) mit Darstellung des Luftbildes und der Flurstücke



Kartengrundlage: Tim-online.nrw.de, 2016

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.
Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden pauschal wie alle übrigen Arten über die Eingriffsregelung berücksichtigt. Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010).

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten…

- Verbot Nr. 1: … Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: … Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: … Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:	**Besonders geschützte Arten**
	Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
	Anhang A, B EU ArtSchVO
	Anhang IV FFH-RL
§ 7 Abs. 2 Nr. 13:	**Streng geschützte Arten**
	Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
	Anhang A EU ArtSchVO
	Anhang IV FFH-RL
§ 7 Abs. 2 Nr. 13:	**Europäische Vogelarten**
	Artikel 1 VS-RL

Aus den o.g. Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind, wurden vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sogenannte „planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (**derzeit 191 Arten, Stand Juli 2016**).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter

Bei den europäischen Vogelarten der genannten Kategorien muss es sich ebenfalls um rezente, bodenständige Vorkommen oder regelmäßige Durchzügler / Wintergäste handeln.

Für die übrigen Arten gilt: „Im Regelfall kann bei nicht planungsrelevanten Arten (Allerweltsarten) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“.

Die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG gelten allerdings grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten. Bei bedeutenden lokalen Populationen oder im Naturraum bedrohten Arten können auch „nicht planungsrelevante Arten“ betroffen sein.

Es gilt daher möglichst auszuschließen, dass Nist- oder Ruhestätten durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Hier sind bei Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung insbesondere Gebäude bewohnende Arten zu berücksichtigen.

Dauerhaft genutzte Lebensstätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (Zugriffsverbot § 44 (3)). Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere während des Sommers oder Schwalbennester im Winter.

Zugriffsverbote sind bei nicht standorttreuen Arten bei Abriss oder Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten nicht zu erwarten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen.

1.3 Methodik

Die Methodik der Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V.-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV, 2010).

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengrundlagen

Für die Vorprüfung des Artenspektrums wurden die folgenden Datenquellen ausgewertet:

Abfrage zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt-Quadranten 5208-2 Bornheim (LANUV, 2016)

Aufgrund der im Gelände vorhandenen Lebensraumausstattung wurden die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker“, „Säume“, „Gärten“, „Fettwiesen- und weiden“ sowie „Höhlenbäume“ und „Horstbäume“ selektiert. Zudem wurden auch die planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensräume aufgelistet (vgl. **Tabelle 1 im Anhang**).

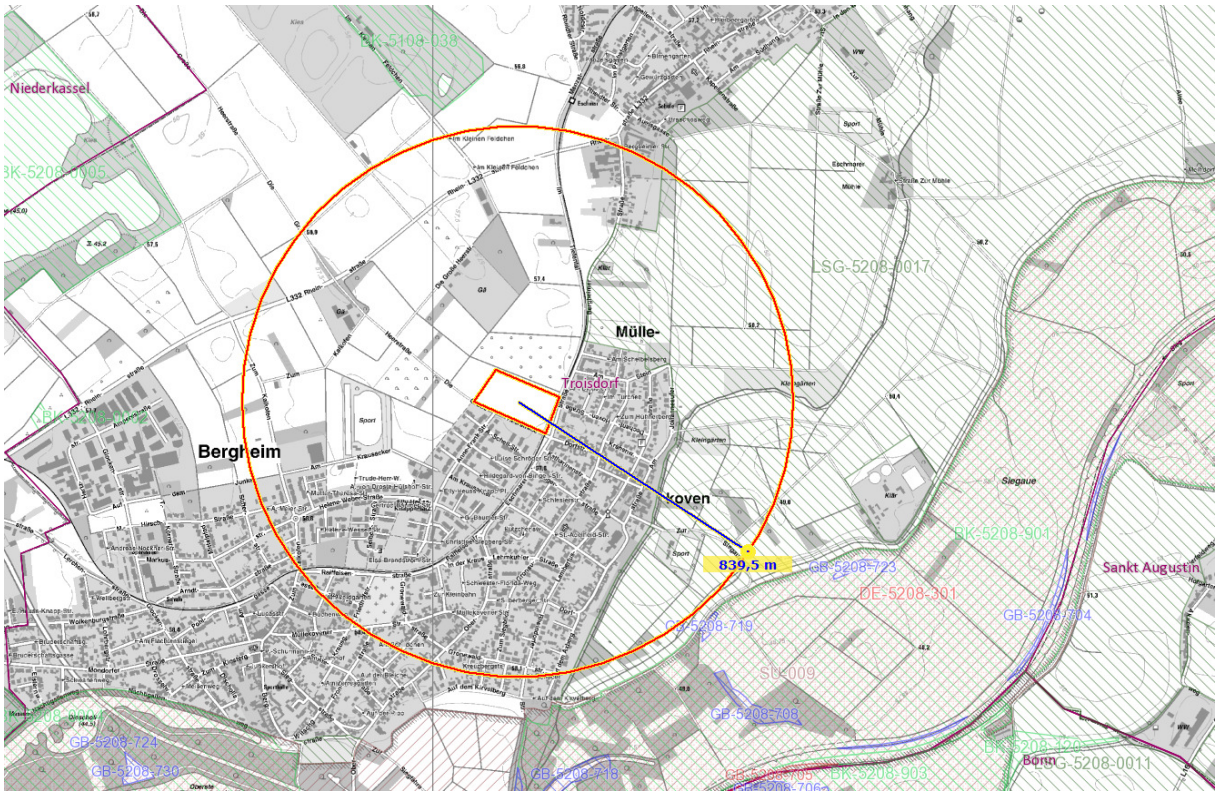
Nach Angaben des LANUV kommen in dem o.g. Messtischblattquadranten 6 Fledermausarten, 39 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart vor.

In der Tabelle ist in den letzten beiden Spalten eine gutachterliche Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit oder das Wissen zum Vorkommen der Art und zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten vorgenommen worden, die das Fazit in Kapitel 4 widerspiegelt und auf den Analysen der nachfolgenden Kapitel basiert.

Auswertung der Daten im LINFOS (LANUV)

- Schutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das nächste Schutzgebiet ist das ca. 180 m vom nördlichen Rand des Plangebiet beginnende Landschaftsschutzgebiet LSG-5208-0017. Das FFH-Gebiet Sieg ist über 800 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt.
  Im FFH-Gebiet sind vornehmlich an Auen und Gewässer gebundene Tiere nachgewiesen, die im Plangebiet keine geeigneten Habitate finden und daher hier sicher auszuschließen sind (Eisvogel, Krickente, Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Uferschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Knäkente, Gänsesäger, Pirol, Zwergtaucher, sowie mehrere Fisch- und Neunaugenarten).
- Geschützte Biotope, Schutzwürdige Biotope: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Plangebietes sind der Eschmarer und der Mondorfer See, beides Abgrabungen in über 800 m Entfernung. Hier wurden vornehmlich Wasser gebundene Tierarten (Blesshuhn, Taucher, Schwäne, Nilgänse – BK-5208-0005; Stockente, Kreuzkröte, Wechselkröte – BK-5108-038), darüber hinaus in BK-5108-038 Turmfalke als Gastvogel sowie die Schmetterlinge Ochsenauge und Schachbrettfalter nachgewiesen.
  Gesetzlich geschützte Biotope sind nur innerhalb des o.g. FFH-Gebietes in der Siegaue abgegrenzt (ohne Angaben von Tiervorkommen).

Abbildung 3: Abstand zwischen dem Plangebiet (rot-gelb umrandet) und dem nächstgelegenen FFH-Gebiet (DE-5208-301, orange schraffiert) beträgt ca. 840 m;
Lage der Schutzgebiete (LSG = Landschaftsschutzgebiet, dunkel grün schraffiert), der Schutzwürdigen Biotopen (BK, hell grün schraffiert) und der gesetzlich geschützten Biotopen (GB, blau schraffiert) im Umfeld des Plangebiets



Quelle: https://www.tim-online.nrw.de, 2016

Nachfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, Stadt Troisdorf (Dez. 2016)

- Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Herr Elmar Thomas):
  - LINFOS: Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten auf der Fläche (Plangebiet)
  - Steinkauzvorkommen: Hinweis auf die von ihm gegebene Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung:

  "Im weiteren Verfahren sind ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen. Darin sollte insbesondere das in der Nähe befindliche Steinkauzvorkommen genauer betrachtet werden (vgl. Punkt 4 der Begründung). Im Artenschutzkonzept „Steinkauz im Freiraum Troisdorf-Eschmar/Müllekoven/Bergheim" der Stadt Troisdorf vom 09.12.2013 wurde das Plangebiet dahingehend thematisiert, dass die geplante Siedlungserweiterung voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Steinkauzreviers in den nördlich angrenzenden Gärten führen wird und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach damaligem Erkenntnisstand erhalten bleiben. Diese Aussagen, die auf Untersuchungen im Laufe des Jahres 2013 basieren, sind nunmehr abschließend zu konkretisieren."

- Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis (Herr Klaus Weddeling):
  - Steinkauzvorkommen: *„der B-Plan Bereiche gehört mit Sicherheit zum Jagdgebiet der Reviere an der Sieg bei Müllekoven“...“Der Steinkauz sollte auf jeden Fall aktuell kartiert werden; die Obstwiesen nördlich des Plangebietes könnten auch Brutplatz sein.“*
  - Weitere Arten im Umfeld von 1 km (aus Artkataster der Biologischen Station und Ornitho): *Kuckuck zur Brutzeit, Nachtigall zu Brutzeit, Neuntöter zur Brutzeit*
  - Sonstige Beobachtungen: *Grünspecht, Goldammer;*
  - *„In der westlich gelegenen Abgrabung gibt es alte Nachweise u.a. von Kiebitz, Wechselkröte, Uferschwalbe, div. Entenarten, Flussregenpfeifer, Kreuzkröte, Oedipodas. vermutlich nicht relevant für die Planung“;*

- Stadt Troisdorf (Frau Schubert):
  - Kein Vorkommen von Rebhuhn im Stadtgebiet Troisdorf bekannt;
  - Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Kap. 3.1.16 Bergheim/ Eschmar – nordöstlich der großen Heerstraße:

    „Tiere:
    Artenschutz allgemein:
    Die Fläche hat eine Bedeutung als Offenlandbiotop und für Gebüschbrüter.
    Artenschutzrechtliche Belange:
    Aufgrund der Nähe zum südlich angrenzenden Wohngebiet sind Offenlandbrutvögel in der verhältnismäßig kleinen Fläche auszuschließen. Die Fläche befindet sich außerhalb des nördlich befindlichen engeren Nahrungsbiotops eines Steinkauzbrutplatzes. Die artenschutzrechtlichen Belange des Steinkauzes sind nicht betroffen (Steinkauzkonzept, RMP 2013).“
  - Artenschutzkonzept Steinkauz im Freiraum Troisdorf-Eschmar/ Müllekoven/ Bergheim (Plan 1 – 3): 200 m Radius um Brutplatz reicht randlich in das Plangebiet und zwar in die im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen Grünflächen hinein, nicht in die geplante Siedlungsfläche.
  - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf (Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Juni 2013): Plangebiet wurde nicht behandelt. Für einen ähnlichen Standort (Fläche Nr. 8, Kap. 4.6.) werden das mögliche Vorkommen von Offenlandarten: Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Gebüschbrüter wie Neuntöter und Feldsperling als potenzielle Brutvögel genannt.

- Ehrenamtlicher Naturschutz:
  - Herr Möller (NABU, Niederkassel): Keine aktuellen Kenntisse über Vorkommen (telefonisch 13.12.2016)
  - Herr Ralf Cholewa (AG Eulen): Über die aktuelle Situation der Steinkauzpopulation kann erst nach der Prüfung der Nisthilfen im Januar 2017 eine Aussage getroffen werden. Bei den Überprüfungen im Januar 2016 der beiden Standorte nördlich und nordöstlich des Plangebietes wurden keine Hinweise auf Steinkäuze gefunden.

2.2 Potenzialanalyse des Plangebiets

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen, die durch einen schmalen Streifen voneinander getrennt sind, der von Gärten, Obstbeständen und einer durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur eingenommen wird, (Abb. 4-7 und Plan 1: Biotoptypenkarte im Anhang).

Die Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte am 24.11.2016 durch Frau Regh. Die Biotoptypen im Plangebiet werden in der nachfolgenden Tabelle 1 beschrieben.

Tabelle 2: Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptypen (Code - Langname nach LUDWIG)	**Beschreibung**	**Arten**
HA0 - Äcker, Gemüse- und Beerstaudenkulturen und sonstige Sonderkulturen ohne Wildkrautfluren	Zur Zeit mit Getreide bestellte Ackerflächen, z.Zt. Wildkräuter nicht vorhanden (Abb. 4)	Wintergetreide
HJ7 - Beerstrauchplantagen (außer Weinkulturen) und Baumschulen	Durchgewachsene, dicht stehende Weihnachtsbaumkultur (Abb. 5)	Picea spec., etc. (diverse Nadelgehölze),
HK22 - Streuobstwiesen und extensiv bewirtschaftete Obstgärten, mit alten Hochstämmen	Brachgefallene, verbuschende kleine Streuobstwiese mit Hochstämmen (Abb. 6) und noch als Lagerplatz genutzte Parzelle mit zwei alten Hochstämmen (Abb. 7); Wertvolle Strukturelemente wie Baumhöhlen (Abb. 8), Nester in Astgabeln, Rindenabbrüche;	Pyrus communis (Garten-Birne), Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus spec. (Pflaume/ Zwetschge, Kirsche), Rubus fruticosus agg. (Brombeere - Sammelart), Urtica dioica (Brennnessel), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
HW81 - Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	Z.T. brach gefallene oder extensiv genutzte, stellenweise wiesenartig ausgebildete Gärten mit wenigen, alten Obstbäumen (Abb. 9). Diese mit Rinden-Rissen und kleinen Höhlungen (Abb. 10). Kleine Beete und Zierpflanzenrabatte.	Pyrus communis (Garten-Birne), Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus spec. (Kirsche), Rubus fruticosus agg. (Brombeere - Sammelart), Urtica dioica (Brennnessel), Solidago spec. (Goldrute - Zierpflanze), Festuca spec. (Schingel, unbestimmt), Hypericum spec. (Johanniskraut, unbestimmt), Senecio jacobaea (Kreuz-Greiskraut), Epilobium spec. (Weidenröschen, unbestimmt), Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Calamagrostis epigeios (Land-Reitgras)

Abbildung 4: HA0 – Große Ackerfläche im Osten des Plangebiets (Blick nach Norden)



Abbildung 5: HJ7 – Weihnachtsbaumkultur (Blick nach Nordwesten)



Abbildung 6: HK22 – Brachgefallene Streuobstwiese (Blick nach Südosten)



Abbildung 7: HK22 – noch bewirtschafteter Teil der Obstgärten mit wenigen älteren Obst-Bäumen (Blick nach Süden)



Abbildung 8: Baumhöhle in Obstbaum (HK22)



Abbildung 9: HW81 – Z.T. Brachgefallene Gärten (Blick nach Norden), im Hintergrund – Obstbäume der z.T. brachgefallenden Obstgärten (HK22), rechts – Nadelbäume der Weihnachtsbaumkultur (HJ7), links westliche Ackerfläche (HA0)



Abb. 10: Rindenabbrüche an Obstbaum in Gartenbrachen (HW81) (Blick nach Osten)



Das Plangebiet wird im Süden von der Großen Heerstraße, einer aspaltierten innerörtlichen Zuwegung zum südlich anschließenden Wohngebiet gebildet. Im Osten grenzt ein befestigter Fuß- und Radweg an, der wiederum entlang einer Bahntrasse verläuft. Diese wird nach Osten hin von einer schmalen, lückigen mittelalten Baum- und Gebüschreihe begleitet. In einem Baum wurde ein Nest (vermutlich Elster) gesichtet. Die Baumreihe begrenzt die östlich verlaufende Eschmarer Straße, die wiederum ein östlich gelegenes Wohnbaugebiet begrenzt.
Im Norden wird das Gebiet von einem unbefestigten Grasweg begrenzt. Es schließt sich eine weitere Ackerfläche mit einem lückigen, jungen Gehölzstreifen und kleinparzellierte Gärten und Grabeland an. Hier sind z.T. alte Obstgärten mit Nestern in den Baumkronen vorhanden. Westlich setzt sich zunächst die Ackerfläche fort. In geringem Abstand folgt eine beweidete Fettweide mit einem gehölzumstandenen Gartenhaus.

Zufalls-Beobachtungen von wildlebenden Tieren

Während der Begehung konnten nur wenige Beobachtungen wildlebender Tiere gemacht werden:

- im Plangebiet:
  - Ringeltaube (ein Exemplar, Überflug)
- außerhalb des Plangebietes (in der näheren Umgebung):
  - Turmfalke (ein Exemplar, jagend)
  - Rabenkrähe (mehrere Exemplare, Überflug, Ansitz)
  - Grünspecht (ein Exemplar, Rufe gehört)
  - Kraniche (große Anzahl, Überflug in großer Höhe)

Lebensraumpotenzial

In der Tabelle 1 im Anhang sind alle planungsrelevanten Arten aufgelistet, deren Vorkommen nach 2000 dem Landesamt für Naturschutz (LANUV) für den Messtischblatt-Quadranten 5208-Q2 bekannt sind. In zwei zusätzlichen Spalten sind die gutachterliche Einschätzung zum möglichen Vorkommen im Plangebiet und den daraus resultierenden Maßnahmen bzw. Schlussfolgerungen wiedergegeben.

Generell finden Arten, die auf Gewässer (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Kormoran, Löffelente, Schellente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Zwergsäger, Kreuzkröte) und größere, zusammenhängende Wälder (Pirol, Waldlaubsänger, Waldohreule) angewiesen sind, im Plangebiet keinen Lebensraum. Zudem eignet sich das Plangebiet nicht für Arten, die eine hohe Störungsempfindlichkeit besitzen, da durch die unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung viele Erholungssuchende die Wege entlang der Fläche nutzen und Störungen von den angrenzenden Straßen und Schienenwegen ausgehen (keine Eignung als Rastplatz für Kranich).

Einige Arten bzw. Artengruppen können jedoch auf der Fläche vorkommen:

Fledermausarten:
Im Plangebiet sind nur wenige Bäume vorhanden, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen. Es handelt sich um die älteren Obstbäume, die Rinden-Abbrüche und Höhlungen aufweisen. Aufgrund der geringen Dimension dieser potenziellen Quartiere kann davon ausgegangen werden, das diese nur im Sommer von einzelnen Tieren als Ruhestätte genutzt werden können.
Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von Fledermausarten zur Jagd aufgesucht wird.

Zauneidechse:
Das Plangebiet selbst ist als Lebensstätte der Zauneidechse nicht geeignet. Allerdings kann die Art im Bereich der östlich angrenzenden Bahntrasse vorkommen. Diese wird jedoch durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann.

Baumbrüter:
Vögel, die für den Nestbau größere Bäume bzw. Baumgruppen oder kleiner Wälder bevorzugen, finden im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze. Zudem sind die meisten Arten im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich gegenüber Störungen. Daher sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten den

Arten Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für den Graureiher, der als Koloniebrüter Wälder oder größere Feldgehölze benötigt. Für diese Arten kann das Gebiet lediglich Teil des Nahrungsraums sein.

Gebäude- und Felsbrüter:
Für die Gebäude- (bzw. Fels-)brüter Wanderfalke, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe stehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet zur Verfügung. Insbesondere die Kulturfolger Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke können das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Turmfalke wurde im Umfeld beobachtet.

Arten der offenen Feldflur:
Der Kiebitz ist relativ störungsempfindlich (Fluchtdistanz nach Gassner, E. et al 2010: 250-300m). Ein Brut-Vorkommen und bedeutendes Rastgebiet im Plangebiet ist daher eher unwahrscheinlich (Breite des Plangebiets von Nord nach Süd ca. 130 m).
Die Arten Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper sind eher in magerem bzw. feuchtem Grünland zu erwarten. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Für die typischen Offenlandarten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet ein Brutrevier bzw. Teil des Reviers darstellt. Die Arten brüten vornehmlich auf oder am Rande von Ackerflächen, sie besitzen eine geringe bis mittlere Fluchtdistanz (Feldlerche – 20m, Wachtel – 50m, Rebhuhn – 100m). Die Strukturen im Plangebiet können aufgrund ihrer Ausdehnung und Struktur Lebensraum bzw. Teillebensraum für diese Offenlandarten bieten. Zur Zeit liegt keine aktuelle Kartierung dieser Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vor. Für das Rebhuhn ist zur Zeit kein Nachweis im Stadtgebiet Troisdorf bekannt (mdl. Auskunft Frau Schubert).

Arten des Halboffenlandes:
Ähnliches gilt für die Arten Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Steinkauz und Turteltaube. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Garten- und Gehölzbestände und deren Randflächen im Plangebiet (Teil)-habitate dieser Arten sind. D.h., dass Brutreviere dieser Arten zumindest in das Gebiet hineinreichen.
Für den Steinkauz ist im Artenschutzkonzept zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf (Stephan Lenzen Architekten, 2013) ein unregelmäßig besetztes Revier nördlich und nordöstlich des Plangebietes belegt (vgl. Kap. 2.1). Kuckuck, Nachtigall und Neuntöter sind laut Biologischer Station im Umfeld in der Brutzeit beobachtet worden.

3 Vorprüfung der Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen mit Geschosswohnungsbau, Einzel- und Doppelhausbebauung. Dabei ist vorgesehen, die Bebauung im südlichen Teil der Fläche zu konzentrieren und den nördlichen Teil der Fläche zum Ausgleich des Eingriffs zu nutzen.
Im östlichen Bereich soll eine Feuerwehrwache und eine Kindertagesstätte entstehen. (Hennes, H.: Städtbaulicher Entwurf, Stand 04.07.2016 und Stadt Troisdorf: Städtebauliche Begründung, Stand: 31.08.2016).

Bei der nachfolgenden Bewertung wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben entsprechend ausgeführt wird. D.h. nur der südöstliche Bereich für die Bebauung vorgesehen ist und der übrige Teil der Fläche (westlicher und östlicher Teil) als Kompensationsfläche gestaltet wird. Unter dieser Voraussetzung kann der überwiegende Teil der im Plangebiet vorhandenen Obstbäume erhalten bleiben. Es entfällt die Weihnachtsbaumkultur, ein Teil der Gartenparzellen sowie der überwiegende Teil der Ackerfläche.

3.2 Wirkfaktoren des Projektes und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

Aus der Beschreibung des Vorhabens lassen sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren ableiten:

Tabelle 3: Wirkfaktoren und mögliche Konflikte

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Mögliche Konflikte	Maßnahmen
Baubedingte Wirkungen (temporär)			
Flächeninanspruchnahme bei Baufeldräumung	Geplante Bauflächen	Tötung – § 44, Abs. 1(1): • Vögel: Während der Brutzeit • Fledermäuse in Einzelquartieren außerhalb der Winterruhe	• Rodung (ggf. Baufeldräumung) außerhalb der Brutzeit (Okt.-Febr.) • Fällung von pot. Quartierbäumen (alte Obstbäume) in Winterruhephase (Nov.-Febr.)
		Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten – § 44, Abs. 1 (3): • bei Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in Baufläche.	• Erhebung der Brutvogelarten im Plangebiet (ASP II) • ggf. Maßnahmen zum Ausgleich
Emissionen (Licht, Lärm, Erschütterung, Material-, Bodentransport etc.), Störung (Bewegung, Beunruhigung)	Plangebiet und Umgebung	Erhebliche Störung – § 44, Abs. 1 (2): • Bei Revierüberschneidung Bauflächen – Brutreviere planungsrelevanter Arten	• Erhebung der Brutvogelarten im Plangebiet (ASP II) • ggf. Maßnahmen zum Ausgleich oder Vermeidung

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Mögliche Konflikte	Maßnahmen
Anlagebedingte Wirkungen			
Flächenverlust	Plangebiet/ Bauflächen	Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten –§ 44, Abs. 1 (3): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet.*	• Erhebung der Brutvogelarten im Plangebiet (ASP II) • ggf. Maßnahmen zum Ausgleich
Anlagenbedingte Barrierewirkung, Kollisionsrisiko, Kulissenwirkung	Umgebung des Plangebietes	Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten – § 44, Abs. 1 (3) (z.B. Revieraufgabe): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Plangebiets.*	• Erhebung der Brutvogelarten im Plangebiet (ASP II) • ggf. Maßnahmen zum Ausgleich
Betriebsbedingte Wirkungen			
Emissionen (Licht, Lärm), Störung (Bewegung, Hunde, etc.)	Umgebung des Plangebietes	Erhebliche Störung – § 44, Abs. 1 (2): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Plangebiets.	• Erhebung der Brutvogelarten im Plangebiet (ASP II) • ggf. Maßnahmen zum Ausgleich, Vermeidung
		Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten – § 44, Abs. 1 (3): • bei Brutvorkommen planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Plangebiets.*	• Erhebung der Brutvogelarten im Plangebiet (ASP II) • ggf. Maßnahmen zum Ausgleich, Vermeidung

* Für nicht planungsrelevante Vogelarten ist anzunehmen, dass die Funktion der evtl. zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass keine Verbotstatbestände zu erwarten sind und Störungen nicht populationsrelevant sind (vgl. Kap. 1.2).

Für evtl. vorkommende Fledermäuse sind im Plangebiet nur wenige, nur als Ruhestätte einzelner Tiere geeignete Strukturen vorhanden. Hier ist ebenfalls davon auszugehen, dass bei Verlust dieser wenigen Strukturen durch die vielfältigen Möglichkeiten im Umfeld die Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zudem können bei Umsetzung des Städtebaulichen Entwurfs der überwiegende Teil der alten Obstbäume außerhalb der geplanten Siedlungsfläche (und innerhalb der Kompensationsfläche) erhalten werden.

4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Fledermäuse

Es sind im Plangebiet nur wenige geeignete Quartiere vorhanden, die sich zudem nur als Einzelquartiere im Sommer eignen. Der mögliche Verlust dieser Quartiere führt zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und der städtebauliche Entwurf keine Bauflächen im Bereich der Obstgärten mit höchstem Quartierpotenzial vorsieht. Die Bäume sollten in diesem Bereich erhalten bleiben und durch Anpflanzung geeigneter Bäume langfristig weitere Quartiermöglichkeiten geschaffen werden. Es ist zudem zu prüfen, ob an privaten oder öffentlichen Gebäuden künstliche Fledermausquartiere angebracht werden können, um das Quartierangebot kurzfristig zu erhöhen.
Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das Plangebiet nur eine geringe Größe besitzt und relativ strukturarm ist. Bei der Gestaltung der Ausgleichsflächen im Norden und Westen des Plangebiet sollte darauf geachtet werden, dass insektenreiche Nahrungshabitate für Fledermäuse entstehen.

Tabelle 4: Mögliche Artenschutzrechtliche Konflikte – Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte	Erläuterung
§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“	bei Fällung im Winter (Nov.- Febr.) auszuschließen (VM1)
§ 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“	nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	auszuschließen bei Erhalt der überwiegenden Anzahl der alten Obstbäume (siehe Biotoptyp HK22, Biotoptypenkarte im Anhang) (VM2)

VM1: Rodung der Obstbäume nur von November bis Februar
VM2: Erhaltung und Ergänzung alter Obstbäume außerhalb der Siedlungsfläche im Plangebiet

Vögel

Der überwiegende Anteil der planungsrelevanten Vogelarten, deren Vorkommen im Messtischblattquadranten bekannt ist, bietet das Plangebiet keine Brut- oder essenziellen Nahrungshabitate. Bei den weitverbreiteten, ungefährdeten Arten ist ebenfalls anzunehmen, dass die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände auslöst, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiträume eingehalten werden (Rodung nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar eines Jahres, VM3).
Allerdings ist für die Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Brutvorkommen oder erhebliche Revieranteile dieser Arten vorhanden sind. Da die Arten alle einen ungünstigen Erhaltungszustand in NRW erreicht haben (vgl. Tab. 1 im Anhang), ist eine Untersuchung der Vorkommen erforderlich.

Für Halboffenlandarten, wie Feldsperling, Neuntöter, Turteltaube und Kleinspecht sowie Kuckuck, Nachtigall und Steinkauz sind zwar nur kleine Teilflächen des Plangebiets als Lebensraum geeignet, der Verlust von diesen kann jedoch zu einer artenschutzrelevanten Beeinträchtigung führen. Daher ist auch für diese Artengruppe zu untersuchen, ob es Vorkommen im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung gibt. Beim Steinkauz kann auf die aktuellen Daten (Besatz in 2016) der ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen werden, die bis Ende Januar 2017 vorliegen werden.

Tabelle 5: Mögliche Artenschutzrechtliche Konflikte – Vögel

Artenschutzrechtliche Konflikte	**Erläuterung**
§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“	Für Gehölzbrüter: Bei Rodung außerhalb des Brutzeitraums (zwischen 01. Oktober und 29. Februar, VM3): Nicht zu erwarten bei Vorkommen von Brutrevieren im Plangebiet von Bodenbrütern: Bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten: nicht zu erwarten – Vorkommen untersuchen (ASP II)
§ 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“	Für planungsrelevante Vogelarten: Bei Vorkommen von Brutrevieren im Plangebiet und Umgebung möglich – Vorkommen untersuchen, ASP II
§ 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Für planungsrelevante Vogelarten: Bei Vorkommen von Brutrevieren im Plangebiet und Umgebung möglich – Vorkommen untersuchen, ASP II

VM3: Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, nur innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums zwischen 1. Oktober und 29. Februar.

Fazit:
Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes § 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“ sind Rodungen der Obstbäume zwischen dem 1. November und dem 29. Februar durch zuführen (VM1, Fledermäuse) bzw. Rodungen der übrigen Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar durch zuführen (VM3, Vögel). Eine Beschränkung der Baufeldräumung auf die Periode außerhalb der Brutzeit ist nur erforderlich, wenn Bodenbrüter vorkommen.
Für die Erhaltung von potenziellen Quartierbäumen sollten die alten Obstbäume außerhalb der geplanten Siedlungsfläche (innerhalb der vorgesehenen Kompensationsfläche) erhalten bleiben (VM2).

Für die Artengruppe Vögel ist eine Erfassung der Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet erforderlich um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände (§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“, § 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“, § 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgelöst werden.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung, rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller-Verlag Heidelberg.

HENNES, H. (2016): Städtebaulicher Entwurf Vor der Sausgasse – Troisdorf (Plan im Maßstab 1:1000, Stand: 4.7.2016).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (Stand: 15.11.2016).

LUDWIG, D. (1991) Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Bochum.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz (VV-Artenschutz), 13.04.2010.

RHEINWALD, G., KNEITZ, S. (2002): Die Vögel zwischen Sieg, Ahr und Erft. Ginster-Verlag, St. Katharinen.

STADT TROISDORF (2016): Auszug aus dem Umweltbericht (Kap. 3.1.16 Bergheim / Eschmar – nordöstliche der großen Heerstraße, Be-16 und Be-17) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Feststellungsbeschluss 28.06.2016.

STADT TROISDORF (2016): Städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan B41, Blatt 7, Vorentwurf, Stand 31.08.2016, erstellt durch Heinz Hennes, Architekt BDB, Stadtplaner.

STEPHAN LENZEN, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Artenschutzkonzept Steinkauz im Freiraum Troisdorf – Eschmar/ Müllekoven/ Bergheim. Plan 1 bis 3. im Auftrag der Stadt Troisdorf.

Informationsportale

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (DOWNLOAD DEZEMBER 2016):

- Abgrenzung und Sachdaten zu den schutzwürdigen Biotopen (BK-Flächen des Biotopkatasters NRW) und nach § 62 LG / § 30 BNatSchG geschützte Biotopen (GB-Flächen des Biotopkatasters NRW), Schutzgebiete: abrufbar unter: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, wms-Dienst: LINFOS NRW.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, NORDRHEIN-WESTFALEN) (DOWNLOAD DEZEMBER 2016):

- Planungsrelevante Arten für den betroffenen Messtischblattquadranten und Informationen zu den einzelnen Arten. Abrufbar unter: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start
- Bundesnaturschutzgesetz: Abrufbar unter: http://www.lanuv.nrw.de/natur/service/gesetze-regelwerke-und-mehr/

6 Anhang

Biotoptypenkarte

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5208


HK22
HK21
HA0
HW81
HA0
HJ7
Biotoptypen im Plangebiet
Grenze Plangebiet
Biotoptypen
HA0 = Acker
HJ7 = Weihnachtsbaumkultur
HK21 = Obstgarten ohne Hochstämme
HK22 = Obstgarten mit Hochstämmen
HW81 = Gartenbrachen mit geringem Baumbestand

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5208

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel), Aecker, Weinberge (Aeck), Säume, Hochstaudenfluren (Saeu), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Fettwiesen und -weiden (FettW), Höhlenbäume (HöhlB), Horstbäume (HorstB) sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten ausserhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen							Gutachterliche Ein-schätzung zum poten-ziellen Vorkommen im Plangebiet	Erforderliche Maßnahmen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KlGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	FettW	HöhlB	HorstB		
Säugetiere												
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	FoRu!		pot Na, Ru im Sommer	VM1: Baumfällung im Winter
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na			Na	Na			pot Na	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfleder-maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G						FoRu		pot Na, Ru im Sommer	VM1: Baumfällung im Winter
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)		(Na)	Na	Ru		pot Na, Ru im Sommer	VM1: Baumfällung im Winter
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	(Na)	FoRu!		pot Na, Ru im Sommer	VM1: Baumfällung im Winter
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	(Na)	FoRu		pot Na, Ru im Sommer	VM1: Baumfällung im Winter
Vögel												
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)				kein geeigneter Lebensraum	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	FoRu		FoRu!			pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu)	FoRu		(FoRu)			[pot FoRu], Brutvorkommen nicht wahrscheinlich	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	Na	Na	FoRu		pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)						kein geeigneter Lebensraum	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G								kein geeigneter Lebensraum	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		Na	Na		FoRu!	pot Na	
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		FoRu!	pot Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!			FoRu			[pot FoRu], Brutvorkommen nicht wahrscheinlich	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na	(Na)	FoRu!		pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)						FoRu!	kein geeigneter Lebensraum	
Grus grus	Kranich	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U+		Na			Na			kein geeigneter Rastplatz	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na			(Na)	(Na)			pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S								kein geeigneter Lebensraum	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)		Na		FoRu!	pot Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na	(Na)			pot Na	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		FoRu	FoRu				pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		Na		(Na)			pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu			(FoRu)				kein geeigneter Lebensraum	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)	Na	Na			pot Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu			pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	Na	(Na)		Na		FoRu!	pot Na	

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen							Gutachterliche Ein-schätzung zum poten-ziellen Vorkommen im Plangebiet	Erforderliche Maßnahmen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KlGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	FettW	HöhlB	HorstB		
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G								kein geeigneter Lebensraum	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	Na			pot Na	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!		(FoRu)			(pot FoRu), Brutvorkommen nicht wahrscheinlich	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G							FoRu!	(pot Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		FoRu!	pot Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na	FoRu!		pot FoRu	Beschaffung aktueller Besatzdaten (AG Eulen, Jan. 2017), ASP II und Maßnahmen gemäß Artenschutzkonzept Steinkauz auf Kompensationsfläche
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G								kein geeigneter Lebensraum	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	Na	Na		FoRu	pot Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)	(Na)			pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)			kein geeigneter Lebensraum	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu!		(FoRu)			pot FoRu	ASP II, Untersuchung Vorkommen, ggf. Maßnahmen
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U								kein geeigneter Lebensraum	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	Na	(Na)		FoRu!	kein geeigneter Lebensraum	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G								kein geeigneter Lebensraum	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)				[pot Na]	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	FoRu		FoRu			[pot FoRu], Brutvorkommen nicht wahrscheinlich	
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G								kein geeigneter Lebensraum	
Amphibien												
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Ru)	(Ru)	(FoRu)				kein geeigneter Lebensraum	
Reptilien												
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)				kein geeigneter Lebensraum	

Legende:

Erhaltungszustand:
G - Günstig
U - Ungünstig
S - Schlecht
„- negative Tendenz
„+ positive Tendenz

Lebensstätten-Kategorien:
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Gutachterliche Einschätzung:
[] = suboptimale Eignung als Lebensraum